

Anfrage Roffler betreffend Umsetzung von Artikel 7a Jagdgesetz und dessen Konkretisierung in der Verordnung

Gemäss heutigem Stand ist die Umsetzung von Art. 7a Abs. 2 des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG) auf die Verordnungsstufe (Jagdverordnung, JSV) nicht vollständig (lit. a) beziehungsweise nicht wortgetreu (lit. c) erfolgt. Insbesondere besteht eine Diskrepanz zwischen Gesetz und Verordnung in zwei zentralen Punkten:

1. Regulation des Wolfes zum Schutz von Lebensräumen und Artenvielfalt

Art. 7a Abs. 2 lit. a JSG erlaubt eine Regulierung des Wolfes, wenn Lebensräume oder die Artenvielfalt bedroht sind. Geschützte Lebensräume wie Flachmoore und Trockenwiesen und -weiden geniessen gemäss Verfassung sowie Natur- und Heimatschutzgesetz einen umfassenden Schutz. Die meisten dieser Flächen sind auf eine Bewirtschaftung, etwa durch Beweidung oder Mahd, zwingend angewiesen. Wird diese Bewirtschaftung durch die Präsenz von Wölfen verunmöglich oder stark erschwert, droht der Verlust des naturschutzfachlichen Werts dieser Flächen. Massgebend sind insbesondere die Roten Listen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie die Listen der Verantwortungs- und Prioritätsarten. Der Wolf hat die geringste Verantwortung und Priorität, und sein potenzielles Verbreitungsgebiet ist in der Schweiz nicht auf das Berggebiet beschränkt. Mehrere hundert Verantwortungsarten kommen in der Schweiz ausschliesslich im Berggebiet vor und sind obligatorisch auf bewirtschaftete Wiesen und Weiden angewiesen. Gemäss Berner Konvention gilt der Wolf seit kurzem als «geschützt». Damit hat er den gleichen Schutzstatus wie Spitzmäuse, Rothirsch, Reh, Murmeltier, Dachs und Steinmarder. Anhang II der Berner Konvention umfasst die «streng geschützten» Arten. Die Liste umfasst mehrere hundert Arten, von denen etliche auch in Graubünden im Landwirtschaftsland vorkommen. Es stellt sich die Frage, wie der Kanton den Schutz der betreffenden Arten sicherstellt, wenn die Wolfspräsenz zu direkten und indirekten Beeinträchtigungen führt.

2. Regulation des Wolfes bei übermässiger Dezimierung von Wildbeständen

Art. 7a Abs. 2 lit. c JSG lässt die Regulation von Wölfen zu, um «regional angemessene Wildbestände zu erhalten». In der Verordnung (Art. 4b Abs. 2 lit. b JSV) wurde dieser Gedanke jedoch inhaltlich angepasst: Regulationen sind zulässig für die «Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestandes an wildlebenden Paarhufern». Es sind also nicht mehr die Wildbestände im Allgemeinen genannt, sondern nur noch die Paarhufer. Diese Abkehr von der Gesetzesintention ist sehr problematisch. Sie birgt das Risiko, dass gefährdete und geschützte Wildtiere wie z. B. die Niederwildarten Auer- und Birkhuhn sowie Schnee- und Feldhase zusätzlich in Bedrängnis geraten. Diese Arten können durch direkte Prädation, Lebensraumverlust durch Aufgabe von Alp- und Waldweiden sowie durch Herdenschutzmassnahmen (Herdenschutzhunde, Zäune, nächtliche Störaktionen mittels Licht und Lärm) zusätzlich gefährdet werden. Für diese Arten werden schweizweit und speziell im Kanton Graubünden gezielte Fördermassnahmen durchgeführt. Es ist widersinnig, wenn aufwändige Förderungen durch den Wolfschutz konterkariert werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gedenkt die Regierung die Diskrepanz zwischen den Bestimmungen des Gesetzes (Art. 7a JSG) und der entsprechenden Verordnung (Art. 4b JSV) in der Praxis sauber aufzulösen?
2. Ist die Regierung bereit, bei einer Gefährdung geschützter Lebensräume und Arten die Regulierung von Wölfen aktiv einzuleiten, um die einschlägigen Naturschutzbestimmungen zu gewährleisten?
3. Teilt die Regierung die Einschätzung, dass das JSG eine Regulierung auch dann zulässt, wenn infolge der Wolfspräsenz Niederwildbestände regional auf ein naturschutzfachlich ungenügendes Mass dezimiert werden respektive sich bereits auf einem zu tiefen Niveau befinden? Falls ja: Wie wird diese Bestimmung (Art. 7a Abs. 2 lit. c JSG) im Vollzug konkret umgesetzt?

Chur, 22. Oktober 2025

Roffler, Zanetti (Sent), Schutz, Bärtsch, Beeli, Berther, Brandenburger-Caderas, Brunold, Caduff, Candrian (Flims Dorf), Casutt, Cortesi, Crameri, Crüzer, Della Cà, Dürler, Furger, Gort, Grass, Hassler, Heim, Holzinger-Loretz, Jochum, Koch, Kocher, Krättli, Laim, Lamprecht, Lehner, Loi, Luzio, Menghini-Inauen, Messmer-Blumer, Metzger, Morf, Padrun, Righetti, Schneider, Sgier, Spagnolatti, Stocker, Tomaschett, Ulber Daniel, von Tscharner